

Bereich: Stadtplanung
Az: 61-20-80/54.
Datum: 13.11.2002

2002/339
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	04.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

BAULEITPLANUNG
54. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich: In der Recke
hier: a) Entscheidung über die Anregungen
b) Feststellungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die vorgebrachten Anregungen im einzelnen geprüft und abgewägt.

Er beschließt,

a) die vorgebrachten Anregungen in so weit zu berücksichtigen, wie es in dem beiliegenden Abwägungsvorschlag angegeben ist (Anlage 2).

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

b) Der Rat beschließt die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB und billigt den zugehörigen Erläuterungsbericht.

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der zum Durchführungsbeschluss des Betriebsausschuss III vom 25.01.2000 gehörenden Karte (Anlage 1).

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss III hat in seiner Sitzung am 25.01.2000 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich zwischen den Ortsteilen Schwerin und Merklinde nördlich des "Neuen Hellweges" beiderseits der Trasse der Emschertalbahn zu ändern.

Im Änderungsbereich sollen im Sinne der stadtentwicklungspolitischen Aufgabenstellung durch die Darstellung von Wohnbauflächen attraktiven Wohnstandorten entlang der Strecke des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. seiner Haltepunkte entwickelt werden.

Darüber hinaus soll im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Bodennutzung auch die Ansprüche einer geordneten und gesicherten Freiraumvernetzung bzw. Freiraumdarstellung insbesondere im Hinblick auf die topographische Situation Berücksichtigung finden.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein Planverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, für einen Teilbereich, durchgeführt.

Verfahrensstand

Durchführungsbeschluss des B III	25.01.2000
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	16.01.2002 bis 22.02.2002
Bürgeranhörung	13.08.2001 bis 20.08.2001
Öffentliche Auslegung	29.07.2002 bis 30.08.2002

Vorgebrachte Bedenken und Anregungen

- a) Kommunalverband Ruhrgebiet
- b) Kreis Recklinghausen
- c) Herr Jörg Thiel
- d) Herr Bernhard Buhl

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze zum räumlichen Geltungsbereich

Anlage 2: Abwägungsvorschlag

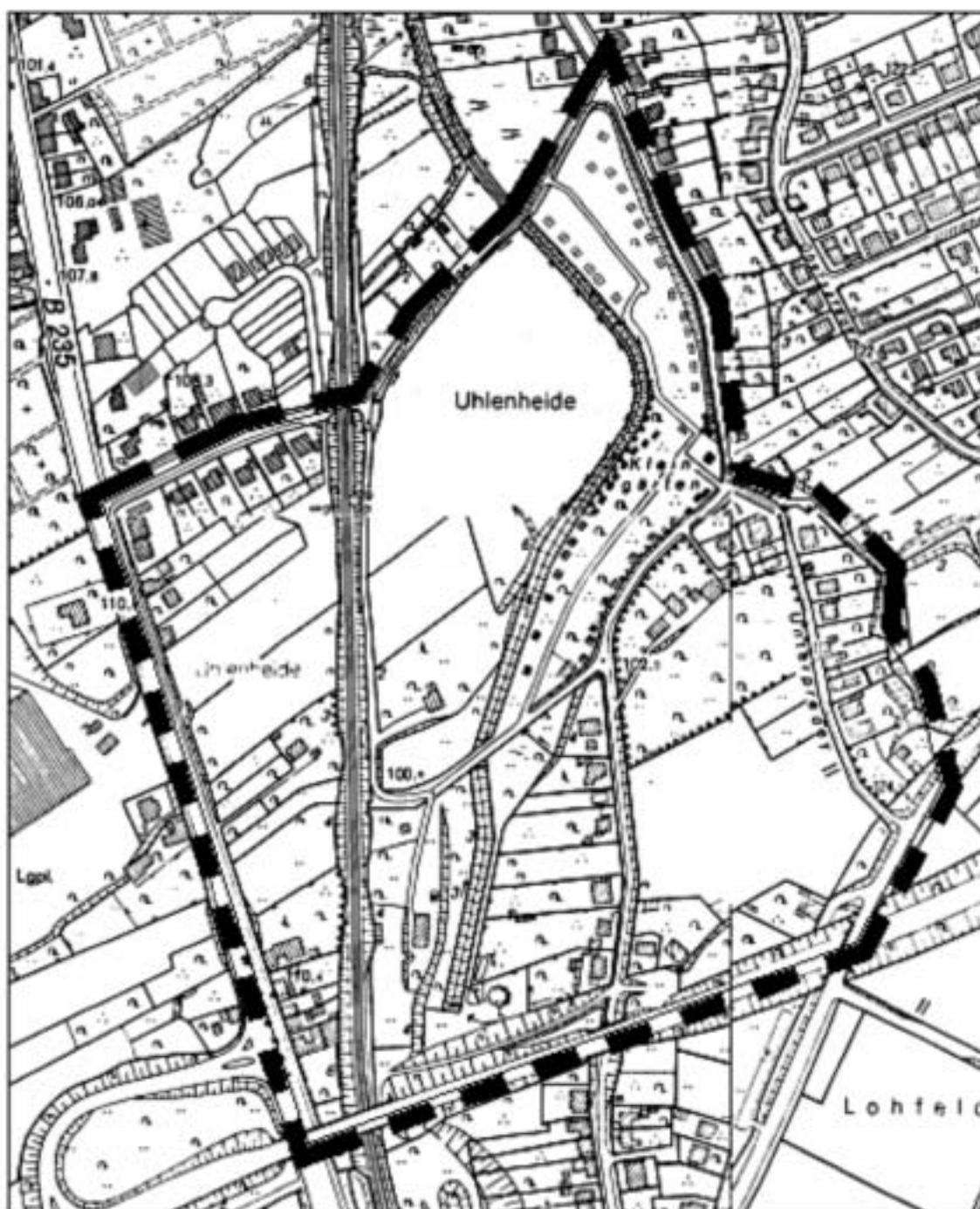
Übersichtsskizze

54. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planbereich: In der Recke



Änderungsbereich



unmaßstäblich

Abwägungsvorschlag

zu a)

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des **Kommunalverband Ruhrgebiet**

Anregungen

Der Kommunalverband Ruhrgebiet stellt fest, dass er öffentliche Belange hinsichtlich überörtlich bedeutsamer Freiräume wahrzunehmen hat. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 158 und stellt die einzige Vernetzung mit dem westlich anschließenden überörtlich bedeutsamen Freiraum des Regionalen Grünzuges E dar.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet stellt den Entwurfsbereich als Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und als Regionaler Grünzug dar. Der im Verfahren zur Neuaufstellung befindliche Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes weicht hiervon ab und stellt den in Rede stehenden Bereich zwischen den Ortsteilen Schwerin und Merklinde als Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Kommunalverband Ruhrgebiet hat in seiner Stellungnahme zum v.g. GEP-Entwurf vom 31.5.2001 gegen diese Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches innerhalb des überörtlich bedeutsamen Freiraumes Bedenken erhoben.

Die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung an einem zudem städtebaulich nicht integrierten Standort würde zwangsläufig zu einer Zerschneidung dieser wesentlichen Freiraumvernetzung führen, die Freiräume der Regionalen Grünzüge voneinander trennen und o.g. Freiraumfunktionen entwerten.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet stellt den Entwurfsbereich als Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und als Regionaler Grünzug dar.

Im Rahmen der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes "Emscher-Lippe" stellt der Entwurf die Flächen als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dar.

Diese Darstellung entspricht auch den Zielen der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Der Kreis Recklinghausen, als Träger der Landschaftsplanung, hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung nicht widersprochen, da die verbindliche Bauleitplanung einen Freiraumkorridor sichert, der im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleibt und unter Landschaftsschutz steht.

Beschlußvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Anregungen des Kommunalverband Ruhrgebiet nicht zu berücksichtigen.

zu b)

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des Kreis Recklinghausen

Anregungen

1. Der Kreis Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung widerspricht der Planungsabsicht nicht.
Es ergeben sich keinen Bedenken, wenn der nordöstliche Teil des Plangebietes, der außerhalb des eigentlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt, komplett dem Freiraum zugeschlagen würde. Es wird gebeten eine nochmalige Prüfung durchzuführen.
2. Untere Landschaftsbehörde
Die Erweiterung der Grünflächen wird begrüßt, es wird aber angeregt über eine nochmalige Verbreiterung nachzudenken.
Kritisch wird die teilweise externe Kompensation angesehen. Es wird um eine nachvollziehbare Wertermittlung und einer strikten Trennung der Verfahren gewünscht.
3. Kreisgesundheitsamt
Es wird angeregt, die pauschalen Aussagen zum Immissionsschutz in der Begründung zu erweitern.

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1. Der Flächennutzungsplan stellt die zukünftig beabsichtigte Nutzung in den Grundzügen dar. Die Darstellungen sind nicht parzellenscharf. Die gewünschte Zuordnung des nordöstlichen Teilbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes fallen wegen der geringen Größe unter die Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes.
Die vorgebrachten Anregungen betreffen den im Parallelverfahren betriebenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.
- zu 2. Der Maßstab und die damit verbundene Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes ermöglichen bereits eine Verbreiterung der Grünfläche. Über die genaue Verbreiterung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden.
Auch der angesprochene Punkt "Kompensation" ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens sondern ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.
- zu 3. Die vorgebrachten Anregungen betreffen Inhalte aus der Begründung des im Parallelverfahren betriebenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Beschlußvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Anregungen des Kreis Recklinghausen nicht zu berücksichtigen.

zu c)

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des **Herrn Jörg Thiel**

Anregungen

Herr Thiel ist der Auffassung, dass die geplante Bebauung in dieser Größe eine Unzumutbarkeit für alle Anwohner darstellt.

Allein die Lärmbelästigung, das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Folgeschäden wären eine Belastung für die Anwohner.

Eine Bebauung des Feldes würde die Landschaft, die leider selten in Castrop-Rauxel geworden ist, vollkommen zerstören. Der ökologische Aspekt sei natürlich ebenso wichtig.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Entwicklung einer Bebauung kommt es zwangsläufig auch zu einem vermehrten Verkehrsaufkommen und Geräuschentwicklung.

Der Flächennutzungsplan stellt aber lediglich zukünftig beabsichtigte Nutzungen dar. Er macht keine Angaben über die Dichte der Bebauung. Dies bleibt der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.

Das die Bebauung eine Unzumutbarkeit für alle Anwohner darstellt, ist die alleinige persönliche Meinung und nicht belegt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden Belange rund um den Landschaftsschutz und Ökologie mit abgehandelt.

Beschlußvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Anregungen des Herrn Jörg Thiel nicht zu berücksichtigen.

zu d)

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen des **Herrn Bernhard Buhl**

Anregungen

Herr Buhl regt eine Verbesserung der Straßensituation im Bereich Unterspredey mit Errichtung eines Wendhammers und Fortführung der Straße bis zum Hellweg an.

Er weist darauf hin, das bei Starkregen der Transport der Wassermengen vom Hellweg sowie im Herbst / Frühjahr auch von der Feldfläche Probleme bereiten. Bei der Anlage des Grünstreifens entlang des Unterspedey vom Hellweg herunter bis Unterspredey Haus Nr. 69 sollte die Aufnahme dieses Regenwassers berücksichtigt werden. Eine Ableitung über die anzulegende Oberflächenwasserkanäle des Baugebietes hin zum Landwehrbach würde sich anbieten.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellen.

Er regelt nicht den Ausbau von Straßen oder den Transport von Wassermengen in geringem Umfang.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlußvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, die Anregungen des Herrn Bernhard Buhl nicht zu berücksichtigen.